

Information für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg



DGB

Hamburgische Bürgerschaft beschließt Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise

Die Gewerkschaften des DGB haben sich mit der Tarifgemeinschaft der Länder am 9. Dezember 2023 auf ein Verhandlungsergebnis für die Beschäftigten der Länder verständigt. Bei einer Laufzeit von 25 Monaten wurden u. a. eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie in mehreren Schritten von insgesamt 3.000 Euro, eine Erhöhung der Tabellenentgelte um einen Festbetrag in Höhe von 200 Euro zum 1. November 2024 und eine lineare Erhöhung um 5,5 Prozent zum 1. Februar 2025 vereinbart. Für die Übertragung der Regelungen auf die Besoldung und Versorgung sind gesetzliche Regelungen auf Landesebene erforderlich.

Am 20. Dezember hat die Hamburgische Bürgerschaft das Hamburgische Gesetz über Sonderzahlungen aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise beschlossen. Damit kann die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie in Hamburg nun auch an Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ausgezahlt werden. Nach aktuellem Stand soll die erste Auszahlung an alle Beschäftigten Ende Januar 2024 erfolgen. Danach folgen Zahlungen von jeweils 120 Euro für die Monate einschließlich Oktober 2024. Die weiteren Komponenten des Tarifergebnisses sollen zeit- und wirkungsgleich im Rahmen eines separaten Anpassungsgesetzes im Jahr 2024 übertragen werden.

Grundsätzlich gelten nach dem Gesetz für die Sonderzahlungen an Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger dieselben Voraussetzungen wie für Tarifbeschäftigte.

In welcher Höhe sieht das Gesetz nun Zahlungen vor?

Für den Dezember 2023 wird Beamtinnen und Beamten in Vollzeit in Analogie zum Tarifvertrag eine einmalige Sonderzahlung von 1.800 Euro gewährt. Die Auszahlung wird voraussichtlich Ende Januar 2024 erfolgen. Hinzu kommen Zahlungen von jeweils 120 Euro für die Monate von Januar bis Oktober 2024. Die Gesamtsumme der steuerfreien Sonderzahlungen beträgt 3.000 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung entsprechend ihres Teilzeitumfangs.

Die Höhe der Sonderzahlungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bemisst sich nach dem jeweils individuell erworbenen, maßgeblichen Ruhegehaltsatz. Hier erfolgen die Sonderzahlungen damit gemäß der Logik des Versorgungsrechts in geringerer Höhe. Anwärterinnen und Anwärter sowie Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erhalten eine einmalige Sonderzahlung von 1.000 Euro und jeweils 50 Euro für die Monate von Januar bis Oktober 2024.

